

Nr. 894c

**Beschluss
über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen
gemäss § 2 des Gesetzes über soziale
Einrichtungen (Beitragsbeschluss)**

Änderung vom 2. März 2010*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 5 Absatz 2b des Gesetzes über soziale Einrichtungen
vom 19. März 2007¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Der Beitragsbeschluss vom 11. Dezember 2007² wird wie folgt geändert:

§ 3 *Allgemeines*

¹ Das Kostgeld wird monatlich pauschal in Rechnung gestellt.

² Soweit ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag der Invalidenversicherung besteht, erhöht sich das geschuldete Kostgeld um diesen Betrag.

§ 3a *(neu)*

Stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

¹ Das Kostgeld in anerkannten stationären und heimähnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

*G 2010 41

¹ SRL Nr. 894

² G 2007 558

² Das Kostgeld wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, tageweise erhoben und beträgt 30 Franken pro Kalendertag.

§ 3b (neu)
Sonderschulinternate

¹ Das Kostgeld in anerkannten Sonderschulinternaten beträgt pro Person und Monat

- | | |
|---|-----------|
| a. bei 4 oder 5 Übernachtungen in der Woche | Fr. 120.– |
| b. bei 3 Übernachtungen in der Woche | Fr. 90.– |
| c. bei 2 Übernachtungen in der Woche | Fr. 60.– |
| d. bei 1 Übernachtung in der Woche | Fr. 30.– |

² Treten Kinder und Jugendliche während des Schuljahres in ein anerkanntes Sonderschulinternat ein oder aus einem solchen aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

³ Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für die Sonderschulung richtet sich nach der Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007³.

§ 3c (neu)
Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

¹ Das Kostgeld in stationären Therapie- und Rehabilitationsangeboten im Suchtbereich beträgt 900 Franken pro Person und Monat.

² Das Kostgeld wird in den Monaten, in welchen der Ein- oder der Austritt liegt, tageweise erhoben und beträgt 30 Franken pro Kalendertag.

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

³ SRL Nr. 544